

Änderungsantrag 2

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

BT-Drs. 18/9528

Zu Artikel 5 Nummer 12a (§ 269 SGB V)

(Klarstellung zu den Zuweisungen für Krankengeld und für Auslandsversicherte im RSA)

Nach Artikel 5 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

12a. § 269 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankengeldes“ die Wörter „ab dem Ausgleichsjahr 2013“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „ab dem Ausgleichsjahr 2013“ eingefügt.

Begründung:

Es wird klargestellt, dass die durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) eingeführten Neuregelungen zur Berechnung der Zuweisungen für Krankengeld und für Auslandsversicherte im Risikostrukturausgleich vom Bundesversicherungsamt (BVA) schon ab dem für das Jahr 2013 durchgeführten Jahresausgleich zu berücksichtigen waren. Diese Klarstellung tritt – ebenso wie die Neuregelung des § 269 durch das GKV-FQWG – mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Auch wenn sich diese Klarstellung damit auf Jahresausgleiche bezieht, die das BVA schon durchgeführt hat, steht das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot einer rückwirkenden Klarstellung nicht entgegen. Bei dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rückwirkungsverbot geht es in erster Linie um den grundrechtlich verbürgten (Vertrauens-)Schutz des ein-

zelenen Bürgers. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nehmen Krankenkassen aber als dem Staat eingegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts der Sache nach Aufgaben in mittelbarer Staatsverwaltung wahr und können insoweit nicht zugleich Verpflichtete und Adressatinnen der Grundrechte sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nur dann auf Vertrauensschutz berufen, wenn sie von der Verfassung eine eigenständige und unabhängige Stellung zugewiesen bekommen haben, die hinsichtlich der durch das Rechtsstaatsprinzip geschützten Interessen der eines Grundrechtsträgers vergleichbar ist und die deshalb aufgrund der Vorgaben der Verfassung auch gleichwertigen Schutz genießt. Dies ist bei Krankenkassen aber nicht der Fall. Außerdem wird durch die rückwirkende Klarstellung keine Krankenkasse schlechter gestellt, als sie auf Grund der Bescheide des BVA über die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds (Risikostrukturausgleich) in den Jahresausgleichen 2013 und 2014 steht.